

**Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile
„Südliches Kuhbachtal, Bobring und Groß Lessener Moor“
in den Gemeinden Schmalförden, Wesenstedt,
Rathlosen, Groß Lessen und Schweringhausen,
Lankreis Grafschaft Diepholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 i. d. F. der Verordnung vom

9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II. S. 911) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung vom 3. 1958 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 146) in der z. Z. geltenden Form wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde am 23. 2. 1972 (Regierungsamtsblatt S. 276) verordnet:

§ 1

Die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Begrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Schmalförden, Wesenstedt, Rathlosen, Groß Lessen und Schweringhausen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

1. Südliches Kuhbachtal

Im Norden

Gemeinde Schmalförden

Beginnend am Schnittpunkt der Kreisstraße 1 mit dem Weg Flurstück 63 Flur 2 in östlicher Richtung entlang der Südseite der Kreisstraße bis zum Weg Flurstück 2 Flur 2.

Im Osten

Gemeinde Schmalförden

Entlang der Westseite des Weges Flurstück 32 Flur 2 in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Schmalförden/Wesenstedt.

Gemeinde Wesenstedt

Entlang der Westseite des Weges Flurstück 1 Flur 3 in süd- bzw. südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 165/85 und 85/1 Flur 16. Hier abknickend in östlicher Richtung entlang der Südseite des vorgenannten Weges bis zum Weg Flurstück 88 Flur 16. Hier in süd- bzw. südöstlicher Richtung abknickend entlang der West- bzw. Südseite des vorgenannten Weges bis zum Weg Flurstück 89 Flur 16. Entlang der Ostseite des Weges Flurstück 89 Flur 16 in nördlicher Richtung bis zur Landesstraße 341. Entlang der Südseite der Landesstraße 341 in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Staatsforstes Erdmannshausen (Wegehöpen). Entlang der Westseite dieser Grenze bzw. der Wegeflurstücke 139 und 201/92 Flur 13 sowie 89/1 und 91/1. Flur 15 in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Wesenstedt/Rathlosen.

Gemeinde Rathlosen

Entlang der Gemeindegrenze Wesenstedt/Rathlosen ca. 425 m in westlicher Richtung bis zur nördlichen Abknickung an dem dort verlaufenden Weg. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstücke 81/56 und 60 Flur 1 in südlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zum Höhepunkt 43,3 des Meßtischblattes 3218. Hier in westlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite des Weges Flurstück 62/1 Flur 1 bis zur Einmündung des Weges Flurstück 109/2 Flur 2. Entlang der West- bzw. Südseite des Weges in süd- bzw. südöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 2. Entlang der Südseite der Kreisstraße ca. 60 m in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 2 Flur 18. Abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite des vorgenannten Weges und der West- bzw. Südseite der ihn verlängernden Wege bis zum Höhepunkt 42,0 des Meßtischblattes 3318. Hier in südlicher bzw. südöstlicher Richtung abknickend entlang der West- bzw. Südseite des hier verlaufenden Weges bis zum Höhen-

punkt 42,3 des Meßtischblattes 3318. Weiter entlang der Grenze des Staatsforstes Erdmannshausen (Rathloser Gehege) in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 28/1 Flur 4. Entlang der Westseite dieses Weges in südwestlicher Richtung bis zum Kuhbach. Entlang der Nordseite des Kuhbaches 150 m in südöstlicher Richtung.

Im Süden

Gemeinde Groß Lessen

In südwestlicher Richtung abknickend entlang einer gedachten Linie bis zum Höhepunkt 38,6 des Meßtischblattes 3318. Entlang der Nordwestseite des Weges Flurstück 93/1 Flur 12 in südsüdwestlicher bzw. westlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 94 Flur 12 beim Höhepunkt 41,2 des Meßtischblattes 3318. Hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang der Nordwestseite des hier verlaufenden Weges Flurstück 94 Flur 12 bis zur Einmündung in den sogenannten Ehrenburger Damm. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 6 Flur 11. Entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 7 Flur 11. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 150 Flur 9 in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße 1. Entlang der Nordseite der Kreisstraße 1 in westlicher Richtung bis zum Höhepunkt 41,0 des Meßtischblattes 3318.

Im Westen

Gemeinde Groß Lessen

Vom Höhepunkt 41,0 weiter entlang der Ostseite der Kreisstraße 1 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 51 Flur 11. Entlang der Süd- bzw. Ostseite dieses Weges in östlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Groß Lessen/Rathlosen.

Gemeinde Rathlosen

Weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurstück 64 Flur 16 bis zur Einmündung in die Kreisstraße 1. Entlang der Ostseite der Kreisstraße in nord- bzw. nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Rathlosen/Schweringhausen.

Gemeinde Schweringhausen

Weiter entlang der Ostseite der Kreisstraße 1 in nördlicher Richtung bis zum Höhepunkt 45,6 des Meßtischblattes 3218. In östlicher Richtung abknickend entlang der Südseite des Weges Flurstück 62 Flur 2 bis zur Einmündung des Weges Flurstück 40 Flur 4. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung. Dann abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Wege Flurstücke 30 und 31 Flur 4 und Flurstücke 28 und 14 Flur 3 bis zur Einmündung des Weges Flurstück 15 Flur 3. Hier abknickend in westlicher und dann in südlicher Richtung entlang der Nordseite bzw. der Westseite des vorgenannten Weges. Weiter entlang der Nordseite des genannten Weges in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 1 Flur 3. Hier abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurstück 1 Flur 3 und des ihn verlängernden Weges Flurstück 1 Flur 1 bis zur Gemeindegrenze Schweringhausen/Schmalförden.

Gemeinde Schmalförden

Entlang der Südseite des sogenannten Schweringhäuser Kirchweges (Flurstücke 17 und 9 Flur 4) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den sogenann-

ten Neuen Koppelweg (Flurstück 10 Flur 4). Entlang der West- bzw. Südseite dieses Weges in südöstlicher bzw. östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 35 Flur 3. Hier in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 45 Flur 3. Hier in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite dieses Weges und der Ostseite der ihn nach Norden verlängernden Wege bis zum Ausgangspunkt.

2. Bobring

Gemeinde Groß Lessen

Im Norden

Beginnend am Schnittpunkt der Gemeindegrenze Groß Lessen/Wehrbleck mit dem Weg Flurstück 34 Flur 8 und weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 5/7 Flur 8.

Im Osten

Entlang der Westseite des vorgenannten Weges in südsüdöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 41,1 des Meßtischblattes 3318. Hier in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurstück 140 Flur 8 bis zum Weg Flurstück 142 Flur 8. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 143 Flur 8. Entlang der Westseite bzw. Südseite dieses Weges in südlicher bzw. östlicher Richtung bis zum sogenannten Ehrenburger Damm. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 144 Flur 8.

Im Süden

Entlang der Nordseite des vorgenannten Weges und des ihn verlängernden Weges Flurstück 145 Flur 8 in westlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Weges Flurstück 138 Flur 8. Weiter in südwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grabens zwischen dem genannten Weg und der Gemeindegrenze Groß Lessen/Wehrbleck.

Im Westen

Entlang der Gemeindegrenze Groß Lessen/Wehrbleck in nordnordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

3. Groß Lessener Moor

Gemeinde Groß Lessen

Im Norden

Beginnend am Schnittpunkt des Grabens Flurstück 115/3 Flur 19 mit der Gemeindegrenze Groß Lessen/Schweringhausen und weiter entlang dieser Grenze bzw. der Gemeindegrenze Groß Lessen/Rathlosen in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstücke 85 und 86 Flur 11.

Im Osten

Entlang der Westseite dieses Weges und der ihn nach Süden verlängernden Wege Flurstücke 94 und 96 Flur 11 in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 25/2 Flur 10.

Im Süden

Entlang der Nordseite des vorgenannten Weges und des Weges Flurstück 25/3 Flur 10 in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 7/6 Flur 19.

Im Westen

Entlang der Ostseite des vorgenannten Weges und des ihn verlängernden Weges Flurstück 7/5 Flur 19 in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 22/7 und 7/1 Flur 19. Entlang dieser Grenze in östlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 23/7 Flur 19. Entlang der Ostseite dieses Grabens und des ihn verlängernden Grabens Flurstück 115/3 Flur 19 in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(Stand Juni 1971)

- (3) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50.000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen und in einer topographischen Karte 1:25.000 mit grüner Linienführung abgegrenzt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Nieders. Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
 - f) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherstellung der Landschaftsteile „Südliches Kuhbachtal, Bobring und Groß Lessener Moor“ vom 6. 5. 1971 (Regierungsamtsblatt S. 154) außer Kraft.

Diepholz, den 28. August 1972

Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp